

LOHNVERTRAG

Mühlenindustrie Österreich

1. August 2024

plus Zusatz-Kollektivvertrag

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2024

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 22. Juli 2024 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Mühlenindustrie Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. August 2024 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	3.111,76
2.	2.829,24
3a.	2.772,93
3b.	2.682,52
4.	2.475,27

Durchschnittliche Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um + 5,27 %. Erhöhung der Lehrlingseinkommen um + 6,0 %. Zudem wurden die Dienstalterszulagen, Zehrgelder und etwaige Zulagen um + 5,30 % angehoben. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung.

Auch das Lohnkomitee der Müller möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	
II.	Lohnauszahlungszeitraum	3
III.	Lohnsätze	
IV.	MitfahrerInnen	5
V.	Zulagen	
VI.	Zehrgelder	6
VII.	Dienstalterszulage	
	Teilungsfaktor	
IX.	Lenkzeitenregelung	
Χ.	Geltungsbeginn	8
Lohn	ntabelle unter Berücksichtigung der DAZ11–	12
_	ATZKOLLEKTIVVERTRAG eine Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung	13

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Mühlenindustrie,1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Mühlenindustrie

angehören. Ist ein Betrieb gleichzeitig auch Mitglied einer anderen nicht vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation, so ist im Zweifelsfall seine Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem Fachverband der Nahrungsund Genussmittelindustrie, Verband der Mühlenindustrie, und der Gewerkschaft PRO-GE festzustellen. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig

überwiegend ausgeübt wird.

c) Persönlich: Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der

kfm. Lehrlinge und der Angestellten.

II. Lohnauszahlungszeitraum

1. Lohnauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die kollektivvertraglichen Monatslöhne sind im Punkt III des Lohnvertrages festgehalten.

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monates ausbezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am Tag vorher auszubezahlen. Bei bargeldloser Lohnzahlung hat der Monatslohn zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto zur Verfügung zu stehen. Die Entlohnung für in unregelmäßiger Höhe wiederkehrende Leistungen (Zuschläge, Zulagen u.ä.) wird spätestens im auf den Anfall der Leistung folgenden Monat fällig.

2. Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monates sowie in Fällen anderer nicht vergütungspflichtiger Fehlzeiten wird die Höhe der Entlohnung nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

III. Lohnsätze

	Kategorien	Monatslohn EURO
1.	UntermüllerInnen, MagazineurInnen, WalzenführerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die letzten beiden mit besonderer Qualifikation, TankwagenfahrerInnen mit oder ohne Berufskraftfahrschein, welche bereits vor dem 1. August 2001 beschäftigt waren, sowie TankwagenfahrerInnen mit Berufskraftfahrschein, welche nach dem 31. Juli 2001 eingestellt werden	3.111,76
2.	PartieführerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, angelernte ArbeitnehmerInnen, der Kategorie 3a nach erfolgter 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb als PostenmüllerInnen und HubstaplerfahrerInnen*), TankwagenfahrerInnen ohne Berufskraftfahrschein, welche nach dem 31. Juli 2001 eingestellt werden	2.829,24
3a.	Angelernte ArbeitnehmerInnen, die als PostenmüllerInnen arbeiten *)	2.772,93
3b.	Angelernte ArbeitnehmerInnen, z.B. Mehl- und KleiefasserInnen, MagazinsackträgerInnen, WächterInnen und WiegerInnen, MitfahrerInnen	2.682,52
4.	MagazinarbeiterInnen, PortierInnen und sonstige ArbeitnehmerInnen	2.475,27

^{*)} ArbeitnehmerInnen, die nicht überwiegend als HubstaplerfahrerInnen eingesetzt sind, erhalten für die Zeit dieser Tätigkeit den Lohn der Kategorie 2.

	Kategorien	Monatslohn EURO
5.	Lehrlinge im	
	1. Lehrjahr	1.060,00
	2. Lehrjahr	1.335,60
	3. Lehrjahr	1.918,60
	4. Lehrjahr	2.067,00

Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Bestehende Überzahlungen bleiben bei Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages (01.08.2024) in ihrem euromäßigen Ausmaß aufrecht.

IV. MitfahrerInnen

- a. Müssen bei Transporten ohne technische Hilfsmittel (z.B. Sackrodeln, Fördermaschinen, Aufzüge, o.ä.) 10 t oder mehr je Fahrt zur Gänze abgetragen werden, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.
- b. Soferne bei Kunden sackiertes Mehl in den Keller oder in den 1. Stock gebracht werden muss und dafür weder technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen noch Personal der Kundenfirma beigestellt wird, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.

V. Zulagen

A. Schmutzzulage für ArbeiterInnen in Silokammern

Für Arbeiten in einer Silokammer wird dem/der sich in dieser befindlichen ArbeitnehmerIn eine Schmutzzulage in Höhe von € 25,74 gewährt.

B. Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung

ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr und bei der Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes. Eine zulagepflichtige Begasung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn beim "Begasen" das Anlegen von Schutzausrüstung vorgeschrieben ist.

C. Zuschlag in der Nachtschicht und im Zweischicht-Betrieb

- a. Für die in der Nachtschicht (22:00 bis 6:00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen. § 10 Punkt 4 des Rahmenkollektivvertrages findet keine Anwendung.
- b. ArbeitnehmerInnen, die im Zweischichtbetrieb beschäftigt werden, erhalten dafür eine Erschwerniszulage gemäß § 12 RKV in Höhe von € 102,95 pro Monat.

VI. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen, MitfahrerInnen) sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ArbeitnehmerInnen erhalten

- a. bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr
- b. bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 8 Stunden und darüber

ein Zehrgeld von € 24,49.

VII. Dienstalterszulage

Den mehr als fünf Jahren ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Bei erfolgreichem Lehrabschluss werden dem Lehrling die, unmittelbar vor Übernahme im übernehmenden Betrieb, zugebrachten Lehrjahre für die Berechnung der Dienstalterszulage angerechnet.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsgeld, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

		Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten	5.Dienstjahr	248,34
Nach dem vollendeten	10.Dienstjahr	293,32
Nach dem vollendeten	13.Dienstjahr	312,32
Nach dem vollendeten	15.Dienstjahr	315,71
Nach dem vollendeten	17.Dienstjahr	329,65
Nach dem vollendeten	19.Dienstjahr	345,24
Nach dem vollendeten	21.Dienstjahr	353,77
Nach dem vollendeten	23.Dienstjahr	362,41
Nach dem vollendeten	25.Dienstjahr	371,05

Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 27. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

		Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten	27.Dienstjahr	381,33

Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 29. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 29.Dienstjahr	400,16

Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 31., 33. oder 35. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage, ein weiterer Sprung ist ausgeschlossen. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 31., 33. und 35. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

		Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten	31.Dienstjahr	400,43
Nach dem vollendeten	33.Dienstjahr	409,11
Nach dem vollendeten	35.Dienstjahr	417,76

VIII. Teilungsfaktor

Der Divisor für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages beträgt 142,5.

IX. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, vom 2. April 2007 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Mühlenindustrie am 11. April 2007 in Kraft.

X. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. August 2024 in Kraft.

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin
KR DI Johann MARIHART Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin
Dr. Andreas **RAUCH** Mag. Katharina **KOSSDORFF**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer Peter SCHLEINBACH

Sekretär Erwin A. **KINSLECHNER**

LOHNTABELLE - MÜHLENINDUSTRIE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2024

Dienstjahr	DAZ	1. Monatslohn	Gew.	2. Monatslohn	Gew.	3a. Monatslohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		3.111,76	31,11	2.829,24	28,29	2.772,93	27,72
nach dem 5. DJ	248,34	3.360,10	33,60	3.077,58	30,77	3.021,27	30,21
nach dem 10. DJ	293,32	3.405,08	34,05	3.122,56	31,22	3.066,25	30,66
nach dem 13. DJ	312,32	3.424,08	34,24	3.141,56	31,41	3.085,25	30,85
nach dem 15. DJ	315,71	3.427,47	34,27	3.144,95	31,44	3.088,64	30,88
nach dem 17. DJ	329,65	3.441,41	34,41	3.158,89	31,58	3.102,58	31,02
nach dem 19. DJ	345,24	3.457,00	34,57	3.174,48	31,74	3.118,17	31,18
nach dem 21. DJ	353,77	3.465,53	34,65	3.183,01	31,83	3.126,70	31,26
nach dem 23. DJ	362,41	3.474,17	34,74	3.191,65	31,91	3.135,34	31,35
nach dem 25. DJ	371,05	3.482,81	34,82	3.200,29	32,00	3.143,98	31,43
nach dem 27. DJ	381,33	3.493,09	34,93	3.210,57	32,10	3.154,26	31,54
nach dem 29. DJ	400,16	3.511,92	35,11	3.229,40	32,29	3.173,09	31,73
nach dem 31. DJ	400,43	3.512,19	35,12	3.229,67	32,29	3.173,36	31,73
nach dem 33. DJ	409,11	3.520,87	35,20	3.238,35	32,38	3.182,04	31,82
nach dem 35. DJ	417,76	3.529,52	35,29	3.247,00	32,47	3.190,69	31,90

LOHNTABELLE - MÜHLENINDUSTRIE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2024

DAZ	3b. Monatslohn	Gew.	4. Monatslohn	Gew.	Lehrlinge Monatslohn	Gew.
	2.682,52	26,82	2.475,27	24,75	1.060,00	10,60
	2.930,86	29,30	2.723,61	27,23	1.335,60	13,35
	2.975,84	29,75	2.768,59	27,68	1.918,60	19,18
	2.994,84	29,94	2.787,59	27,87	2.067,00	20,67
	2.998,23	29,98	2.790,98	27,90		
	3.012,17	30,12	2.804,92	28,04		
	3.027,76	30,27	2.820,51	28,20		
	3.036,29	30,36	2.829,04	28,29		
	3.044,93	30,44	2.837,68	28,37		
	3.053,57	30,53	2.846,32	28,46		
	3.063,85	30,63	2.856,60	28,56		
	3.082,68	30,82	2.875,43	28,75		
	3.082,95	30,82	2.875,70	28,75		
	3.091,63	30,91	2.884,38	28,84		
	3.100,28	31,00	2.893,03	28,93		

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über eine Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Mühlenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Artikel I Geltungsbereich

a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Mühlenindustrie

angehören.

Ist ein Betrieb gleichzeitig auch Mitglied einer anderen nicht vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation, so ist im Zweifelsfall seine Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Mühlenindustrie, und der Gewerkschaft PRO-GE festzustellen. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig

überwiegend ausgeübt wird.

c. Persönlich: Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitneh-

merInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der

kfm. Lehrlinge und der Angestellten.

Artikel II Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung

Lehrlinge haben aus Anlass der bestandenen Lehrabschlussprüfung Anspruch auf eine einmalige Prämie in der Höhe von € 150,--. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach darauf angerechnet werden.

Artikel III Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Wien, am 24. August 2011

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer
GD KR DI Johann **MARIHART** Dr. Michael **BLASS**

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer
Dr. Andreas **RAUCH** Dr. Michael **BLASS**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundessekretär Rainer **WIMMER** Manfred **ANDERLE**

Sekretär Erwin A. **KINSLECHNER**

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555 proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: http://www.proge.at

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053, burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414, kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37, niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs: 3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460, amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling: 2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331, baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat: 2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96, gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau: 3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62, krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133, gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen: 2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98, wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld: 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27, stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47 oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61, steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53, salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276, steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100, bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86, leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506, tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90, vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661 wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE ZVR 576439352 Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H. Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse

Berufsreifeprüfung

Gesundheit Soziales

Wellness EDV/IT Logistik

Transport Verkehr

Management Wirtschaft

Pädagogik Beratung

Persönlichkeit Sprachen

Technik Ökologie

Sicherheit

Tourismus

Gastronomie

... und

online

noch mehr



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG **www.bfi.at**



RISKIERT RISKIERT HALBIERT

